

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 90 (1964)
Heft: 3

Artikel: Vor Gericht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-503213>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

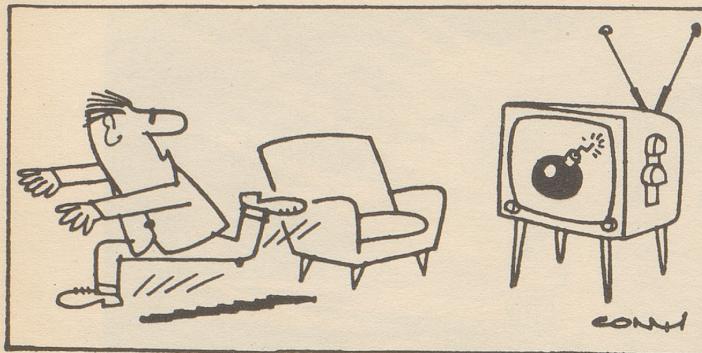
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Lieber Nebi!

Hast du die Geschichte auch vernommen, die von Geschäftsreisenden aus einer Kantonshauptstadt der Ostschweiz herum erzählt wird? Wenn nein: Hier ist sie. – Wenn ja: Warum hast du sie nicht schon deinen Lesern weitererzählt? Sie ist es nämlich wert.

Ein verheiratetes Paar betrat ein hauptstädtisches Pelzgeschäft, um für die Dame einen Mantel zu kaufen. Ein Prachtsstück zu 30 000 Franken fand den Beifall der Dame, und auch der Herr war durchaus bereit, so tief in die gutgepolsterte Brieftasche zu greifen. Alles wäre somit in schönster Ordnung gewesen, wenn nicht ...

Die Aussage, daß die beiden verheiratet waren, soll nicht widerufen werden. Nur präzisiert: Verheiratet waren sie alle beide – aber nicht miteinander. Wohl aber sehr, sehr befreundet; für 30 000 Franken auf Weihnachten waren sie befreundet, und das ist doch «sehr», nicht wahr?

Es war also nicht möglich, daß der Freund einfach dreißig Tausenderoten auf den Laden legte, um seine Freundin pelzgeschmückt aus dem Laden zu geleiten. Womit hätte die Dame das kostbare Weihnachtsgeschenk ihrem Gatten gegenüber rechtfertigen können? Einfach so? Aus platonischer Freundschaft? – Geht doch nicht!

So heckten Freund und Freundin einen raffinierten Plan aus, wie das

große Geschenk legalisiert werden sollte: Der Freund zahlte im Pelzgeschäft 22 000 Franken. Tags darauf erschien die Freundin mit ihrem Ehemann im Laden und machte ihn auf den wunderschönen Mantel aufmerksam, der da ganz ausnahmsweise zu dem günstigen Preis von 8000 Franken zu haben wäre. Dem Manne schien das Geschäft nicht ungünstig zu sein, auch wenn er kein Spezialist in Damenpelzen war. Immerhin aber bat er sich noch einen Tag Bedenkzeit aus. Eine Ausgabe von 8000 Franken darf man schon noch einmal overschlafen, oder nicht? – Selbstverständlich.

Am nächsten Tag erschien der Mann tatsächlich wieder im Pelzgeschäft. Er hatte sich's überlegt und war zu einem Entschluß gekommen. Deshalb erschien er nicht mehr in Begleitung seiner Gattin, sondern mit seiner Freundin. Er kaufte den selten preisgünstigen Mantel für 8000 Franken und verehrte ihn seiner Begleiterin. Seiner Frau, so sagte er vertraulich zum Geschäftsführer, werde er einen andern Mantel kaufen; die dürfe doch nicht in einem so billigen Stück herumlaufen, das wäre nicht standesgemäß.

Man behauptet, daß sich namhafte hauptstädtische Rechtsgelehrte über diesen Fall die Köpfe zerbrechen. Ganz abgesehen von allen moralischen Erwägungen, die ja bei 30 000-fränkigen Freundschaften keine Rolle mehr spielen können, stellt sich nun die Frage, ob das Pelzgeschäft so handeln durfte, wie es gehandelt hat, und wer nun den Schaden von 22 000 Franken zu tragen hat. Wahrscheinlich wird man den Entscheid der Juristen nie vernehmen – denn alle Beteiligten scheuen naturgemäß die Oeffentlichkeit des Gerichtssaals. Wer den Schaden hat, braucht bekanntlich für den Spott nicht zu sorgen; dem kann man nur mit Diskretion vorbeugen.

Wieviel Wahres in der Kolportage steckt, lieber Nebelspalter, weiß ich nicht. Aber: Se non è vero, è ben trovato. *Fred*

Starke Medizin

Die Wahrheit, meinte Pestalozzi, ist eine Arznei, die angreift. *AC*

Nachwuchs und Teuerung

Heiligabend. Wenige Stunden vor Geschäftsschluß. In einem Zürcher Warenhaus verhandeln dicht neben mir ein Bub, vielleicht sechzehn Jahre alt, und seine Mutter. Der Bub hätte gern noch etwas mehr Geld, um weitere Geschenke einzukaufen zu können, und erklärt schließlich seiner Mutter: «Lueg Mame, mit füfgz Höger chunnsch hütt eifach nüme dur dLandschaft!» *fh*

Blick zurück

Einer der bemerkenswertesten Unterschiede zwischen dem intelligenten und dem weniger intelligenten Menschen, schreibt der Chefredakteur der Schweizerischen Radiozeitung, offenbart sich in der Art, wie er andere beschenkt. *AC*

Zweimal ist zuviel

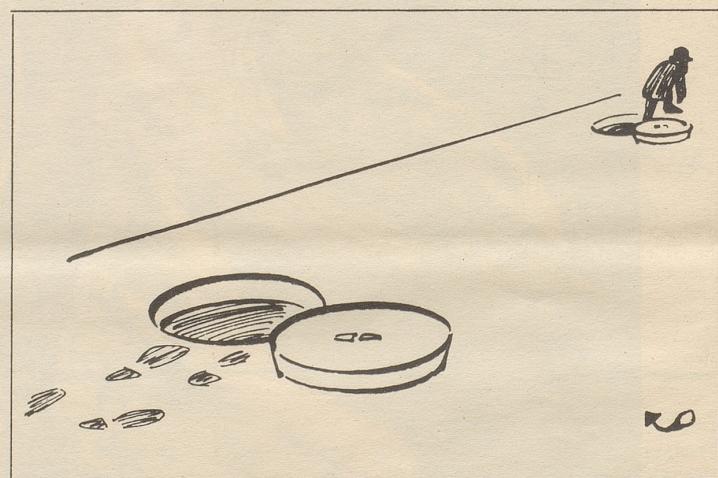
Egon leert das Zahntagssäckli und entdeckt, daß 20 Franken zu viel drin sind. Schön, denkt er, ich behalte das Geld, die Kerle auf der Buchhaltung sollen besser aufpassen, geschieht denen ganz recht, und ich kann die 20 Franken brauchen.

Beim nächsten Zahntag leert er wiederum sein Zahntagssäckli, und diesmal sind 20 Franken zu wenig drin. Wütend rennt Egon am nächsten Morgen aufs Lohnbüro und protestiert:

«He, hallo, zwängz Franke zwenig Zapfe hänzi mer uuszallt!»

Beschwichtigt das Lohnfräulein: «Aber defür hänzi doch am letschte Zalltag zwängz Schtei zvill überchoo, und doo hänzi nid reklamiert.»

Sagt der Egon: «Ja, gälezi, ich ha tänkt: eimool chönz jo uf em Büro en Fääler mache, doo säg ich nützt; aber bim zweite Mool proteschtier ich!» *Gino*



Lenkt nicht ab

Aus einem mir zugestellten Hausszeitungs-Prospekt:

«Das Diktiergerät ist die weitaus angenehmste Sekretärin ... Und noch etwas, was speziell die Frauen zu Hause interessieren dürfte: sie ist keine Intrigantin und lenkt den Chef durch ihr bescheidenes und zurückgezogenes Wesen nicht ab.» *BD*

Vor Gericht

«Also», fragt der Richter streng, «Si händ em Herr Beerli Wucherer und Glünggi gsait?»

«Schtimmt.»

«Und Gängschter und Erzgauner?»

«Nei, das niid, gälezi, me tänkt amel im Iifer au nid grad a ales.» *fh*

Der Unterschied

«In früheren Zeiten», meinte ein bekannter Schweizer Schriftsteller, «trug der freie Mann als Abzeichen seines Standes das Schwert bei sich. Heute ist es das Taschenmesser.» *BD*

Aufforderung zur Plauderstunde

Es verliert, meinte Gotthelf, die schwerste Bürde die Hälfte ihres Druckes, wenn man von ihr reden kann. *BD*

